

macht haben. Ein langjähriger Vorsitzender, der sich in besonders hohem Maße Verdienste um den LV erworben hat, kann mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen des Landesverbandstages zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

2. Über die Ehrung ist eine Urkunde auszustellen.

#### **§ 15 Änderung der Geschäftsordnung**

Beschlüsse über Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur auf einem Landesverbandstag zulässig, für den die Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthält.

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Eintragung des Landesverbandes als eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg gelöscht wird.

Diese Geschäftsordnung hat der Landesverbandstag am 21. 04. 1991 in Kamp-Lintfort beschlossen.  
Die Eintragung des Landesverbandes als eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 24. Dezember 1991 gelöscht worden.

Die Änderung der Geschäftsordnung hat der Landesverbandstag am 29. März 2008 in Düsseldorf beschlossen.

Die Änderung der Geschäftsordnung hat der Landesverbandstag am 17. April 2010 in Düsseldorf beschlossen.

# **Geschäftsordnung des Landesverbandes „Nordrhein“ des Deutschen Marinebundes e.V.**



**Geschäftsordnung  
des  
Landesverbandes „Nordrhein“  
des Deutschen Marinebundes e.V.  
(Stand: April 2010)**

In Ergänzung der Satzung des Deutschen Marinebundes e.V. (nachstehend „DMB“ genannt) werden die Rechtsverhältnisse des Landesverbandes „Nordrhein“ (nachstehend „LV“ genannt) gemäß § 12 der Satzung des DMB wie folgt geregelt:

**§ 1 Rechtsform, Zugehörigkeit, Aufgabe, Geschäftsjahr**

1. Der LV ist eine Untergliederung des DMB. Ihm gehören die Marinekameradschaften und Marinevereine (nachstehend „MK/MV“ genannt), die im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben, sowie die MK/MV aus angrenzenden Gebieten, die dem LV vom OMB zugeordnet worden sind, an.
2. Der LV hat die Aufgabe, die Organe des OMB durch geeignete Vorbereitung und Mitarbeit zu entlasten, sie bei der Durchführung der in § 2 der Satzung des DMB festgelegten Aufgaben zu unterstützen sowie die Belange und Interessen der MK/MV zu vertreten und ihr Wirken im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu fördern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Organe des LV**

Organe des LV sind:

- a) der Landesverbandstag,
- b) der Landesverbandsvorstand.

**§ 3 Aufgaben und Einberufung des Landesverbandstages**

1. Landesverbandstage finden im Allgemeinen in einmal im Jahr statt.
2. Aufgaben des Landesverbandstages sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters,

**§ 11 Haftung des Vorstandes**

Werden Mitglieder des Vorstandes wegen einer ordnungsgemäßen Tätigkeit für den Landesverband nach dieser Geschäftsordnung von einem Dritten in Anspruch genommen, so sind sie von diesen Ansprüchen freizustellen.

**§ 12 Ausschüsse**

Zur Beratung und zur Unterstützung des Vorstandes und zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete kann der Vorstand Sonderausschüsse bilden, deren Tätigkeit zeitlich begrenzt werden kann. Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der Ausschüsse, die ihm über deren Arbeit Bericht erstatten. Der Vorstand des LV kann an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind dem Vorsitzenden des LV zur Kenntnis zu geben.

**§ 13 Schlichtungs- und Ehrenausschuss**

1. Zur Wahrung der Kameradschaft und des Verbandsfriedens wählt der Landesverbandstag im ersten Halbjahr einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Schlichtungs- und Ehrenausschuss für eine Amtszeit von 4 Jahren. Für das Wahlverfahren ist § 5 anzuwenden. Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, die Wählbarkeit der Mitglieder, die Grundsätze und die Geschäftsordnung des Ausschusses die vom DMB festgelegten Richtlinien für Schlichtungs- und Ehrenausschüsse für Landesverbände.
2. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes oder bei Wegfall der Wählbarkeit während der Wahlzeit hat der Landesverbandstag eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
3. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. § 11 gilt entsprechend.

**§ 14 Ehrungen**

1. Zu Ehrenmitgliedern des LV können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des DMB oder des LV besonders verdient gemacht haben.

werden. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt unter Nennung des Namens des Vorstandsmitgliedes, dessen Abberufung beantragt wird, enthält. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den LV nach der Satzung des DMB, dieser Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Landesverbandstages.
2. Der Vorsitzende führt in Zusammenarbeit mit den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister die laufenden Geschäfte.
3. Der Schatzmeister besorgt die geldlichen Angelegenheiten des LV. Er verwaltet die Kasse des LV und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

## **§ 10 Einberufung des Vorstandes, Verfahren in den Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch ein Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, sowie unverzüglich, wenn 3 Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes beantragen. Sofern nicht alle Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung der Form und Frist für die Einladung verzichten, ist dafür § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen.
3. Für den Vorsitz und die Abstimmungen in den Vorstandssitzungen gelten § 4 und 5 entsprechend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Ehrevorsitzende ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und kann an ihnen ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Mitglieder des Schlichtungs- und Ehrenausschusses,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung,
- h) Beschlussfassung über den Ort der nächsten Landesverbandstage.

3. Anträge müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Landesverbandstag beim Vorstand eingereicht sein. Der Landesverbandstag kann einen Antrag, der nicht fristgerecht eingereicht worden ist, durch Mehrheitsbeschluss als Eilantrag zulassen, wenn der den Antrag auslösende Anlass eindeutig nach dem Stichtag für die Einreichung der Anträge eingetreten ist und ihm nach Art und Inhalt besondere Bedeutung und Dringlichkeit zukommt.
4. Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des LV es erfordert oder es 1/4 der MK/MV schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes oder die Kassenprüfer beantragen.
5. Die Termine der Landesverbandstage werden vom Vorstand festgelegt. Die Landesverbandstage werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung gilt mit der Auflieferung des Einladungsschreibens offiziellen Organs des Landesverbandes, der „Rees Pinne“ bei der Post unter der dem Vorstand bekannten Anschrift der / des MK/MV als bewirkt.

## **§ 4 Vorsitz, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Protokollführung beim Landesverbandstag**

1. Den Vorsitz beim Landesverbandstag führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, sonst das anwesende lebensälteste Vorstandsmitglied.
2. Beim Landesverbandstag sind stimmberechtigt:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme,
  - b) die Delegierten der/des MK/MV. Jede(r) MK/MV kann

Delegierten entsenden. Er hat für jede angefangene Zahl von 50 Mitgliedern eine Stimme. Ein(e) MK/MV, die/der keinen eigenen Delegierten entsendet, kann eine(n) andere(n) MK/MV zu ihrer Vertretung bevollmächtigen. Der bevollmächtigte Vertreter hat dieselben Rechte und Pflichten, die dem Delegierten der/des durch ihn vertretenen MK/MV zustünden. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht vor Beginn des Landesverbandstages nachzuweisen.

3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig.
4. Über die Beschlüsse des Landesverbandstages ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Es ist den MK/MV zu übersenden. Wird dem Protokoll beim nächsten Landesverbandstag nicht widersprochen, gilt es als genehmigt.

#### **§ 5 Abstimmungen und Wahlen beim Landesverbandstag**

1. Der Landesverbandstag beschließt, sofern nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt, durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung mit Stimmzetteln festgelegt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
2. Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder, wenn mehr Kandidaten als erforderlich zur Wahl stehen, sind sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht keiner der vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das Los, das von dem bei diesem Wahlgang amtierenden Vorsitzenden zu ziehen ist.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand des LV besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden, der Landesverbandsleiter im Sinne der Satzung des DMB ist,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen möglichst einer den nördlichen und einer den südlichen Bereich des Landesverbandes vertreten soll,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) Referenten für bestimmte Sachgebiete, deren Zahl und Aufgaben der Landesverbandstag festlegt.
2. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) bis d) bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
3. Bei Verhinderung des Vorsitzenden regeln die stellvertretenden Vorsitzenden seine Vertretung untereinander. Einigen sie sich nicht, obliegt die Vertretung dem lebensälteren stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 7 Gesetzliche Vertretung**

Gesetzliche Vertreter des LV im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist zur Alleinvertretung berechtigt.

#### **§ 8 Wahl des Vorstandes, Abberufung von Vorstandsmitgliedern**

1. Der Vorstand wird auf einem Landesverbandstag für eine Amtszeit von 2 Jahren bis zum Landesverbandstag des übernächsten Jahres gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt unter dem Vorsitz eines Wahlleiters, der vom Landesverbandstag gewählt wird.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlzeit kann der Vorstand eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vornehmen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesverbandstag. Der Landesverbandstag kann die Bestätigung nur durch Wahl einer anderen Person zum Vorstandsmitglied ablehnen.
3. Auf Antrag des Vorstandes oder von 1/4 der MK/MV kann ein Vorstandsmitglied durch den Landesverbandstag abberufen